BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 17/13 B

L 14 U 169/11 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 186/03 (SG Bremen)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2013 durch den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. November 2012 (L 14 U 169/11 WA) wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, nicht in der gebotenen Weise bezeichnet *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*. Er rügt die Verletzung seines Rechts auf Akteneinsicht durch die Beklagte und das Gericht. Weshalb der Kläger durch die Beklagte auf seinen Antrag hin an einer Akteneinsicht gehindert worden sein könnte, wird nicht deutlich. Soweit er geltend macht, das LSG habe sein Recht auf Akteneinsicht verletzt *(§ 120 SGG)*, hat er nicht dargelegt, dass er beim LSG einen entsprechenden Antrag auf Einsicht in die Gerichts- und Verwaltungsakten gestellt und aufrechterhalten hat. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG)*. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497)*.

2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS